



Landratsamt Kronach · Güterstraße 18 · 96317 Kronach

Empfangsbekenntnis

Gemeinde Weißenbrunn
Bergstraße 21
96369 Weißenbrunn

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
	27-632/7-34/2025	Tel.: 09261 678-224	407	26.01.2026
	Herr Friedrich	Fax: 09261 678-211		
		sebastian.friedrich@lra-kc.bayern.de		

Wasserrecht;

**Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers aus der Entwässerung der Johann-Georg-Herzog-Straße (Kreisstraße KC 5), des Geh- und Radweges entlang der Johann-Georg-Herzog-Straße (Kreisstraße KC 5), der Straßen „Kirchberg“ und „Birkenstraße“ und der Wege bei den Photovoltaikanlagen in Hummendorf in den Leßbach durch die Gemeinde Weißenbrunn;
Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis**

Anlagen

1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Kronach erlässt folgenden

Bescheid:

1 Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Planunterlagen der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Weißenbrunn – Betreiberin – wird die stets widerrufliche **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zur Benutzung des Leßbaches durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers erteilt.

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211



E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr
Do. 13:30 - 17:30 Uhr

Konten:

Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB

VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00
BIC: GENODEF1KU1



1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des aus der Entwässerung diverser Straßen- und Wegflächen im Weißenbrunner Gemeindeteil Hummendorf gesammelten Niederschlagswassers.

1.1.3 Planunterlagen

Der erlaubten Gewässerbenutzung liegt der Antrag der Gemeinde Weißenbrunn vom 31.03.2025 mit den von der BAURCONSULT Architekten Ingenieure AG & Co. KG, 97437 Haßfurt, gefertigten Planunterlagen vom 07.03.2024 nach Maßgabe der vom allgemeinen amtlichen Sachverständigen durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Danach wird das aus der Entwässerung der Johann-Georg-Herzog-Straße (Kreisstraße KC 5), des Geh- und Radweges entlang der Johann-Georg-Herzog-Straße (Kreisstraße KC 5), der Straßen „Kirchberg“ und „Birkenstraße“ und der Wege bei den Photovoltaikanlagen gesammelte Niederschlagswasser über eine Einleitungsstelle bei Grundstück Flur-Nr. 88 der Gemarkung Hummendorf in den Leßbach eingeleitet.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 03.11.2025 und mit dem Sichtvermerk der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Kronach vom 26.01.2026 versehen. Die Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Das Einzugsgebiet umfasst einen Teilbereich des Weißenbrunner Gemeindeteils Hummendorf mit einer Gesamtfläche A_E von 7,2 ha und einer undurchlässigen Fläche A_u von 0,9 ha.

Das auf den angebundenen Straßen- und Wegflächen anfallende und getrennt vom Schmutzwasser in Gräben und einem öffentlichen Regenwasserkanal gesammelte Niederschlagswasser wird in den Leßbach eingeleitet.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Maximaler Abfluss bei Vollfüllung Q_{voll}	Maximaler Abfluss Q_{max} bei Bemessungsregen $r_{15,1}$
E1	676 l/s *)	110 l/s **)

*) Haltung Einleitungsstelle E1 mit DN 400 und 103 % Gefälle

**) Bemessungsregen $r_{15,1} = 122,2 \text{ l/(s*ha)}$

1.2.2 Betrieb und Unterhaltung

1.2.2.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.2.2.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der EÜV in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.2.3 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Kronach und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach anzugeben. Weiterhin ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche baurechtliche Genehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Planunterlagen zu beantragen.

1.2.4 Unterhaltung, Sicherung und Ausbau des benutzten Gewässers

Die Betreiberin hat das Auslaufbauwerk in den Leßbach sowie die Ufer des Leßbaches bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Betreiberin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.5 Bauabnahme

Als Abschluss des Vorhabens ist gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG dem Landratsamt Kronach nach Fertigstellung der im Bescheid wasserrechtlich erlaubten Baumaßnahmen die Bestätigung eines zugelassenen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Art. 65 BayWG) vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die baulichen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des Bescheids und der erlaubten Planunterlagen ausgeführt oder welche Abweichungen von der im Bescheid und in den erlaubten Planunterlagen zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

2 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in Gewässer ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

2.1 Grundlage der Abgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanalisationen

Soweit nach den erlaubten Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Abwasser in das Gewässer eingeleitet wird und die Anforderungen dieses Bescheids erfüllt sind, besteht für die Einleitung des Niederschlagswassers Abgabefreiheit.

2.2 Abgabenfestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2.3 Abgabenummer

Die Einleitung des Niederschlagswassers durch die Gemeinde Weißenbrunn hat die Abgabenummer 196 476 185 995.

3 Kostenentscheidung

- 3.1 Die Gemeinde Weißenbrunn hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 246,76 € festgesetzt. Die Gemeinde Weißenbrunn ist von der Zahlung der Gebühr nicht befreit.
- 3.3 Es sind Auslagen in Höhe von 264,00 € entstanden.

Gründe:

I.

1 Örtliche Verhältnisse

1.1 Entwässerungsgebiet und Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des im Weißenbrunner Gemeindeteil Hummendorf befindlichen Einzugsbereichs erfolgt im Trennsystem. Das Entwässerungsgebiet umfasst Bereiche der Johann-Georg-Herzog-Straße (Kreisstraße KC 5), des Geh- und Radweges entlang der Johann-Georg-Herzog-Straße (Kreisstraße KC 5), der Straßen „Kirchberg“ und „Birkenstraße“ und der Wege bei den Photovoltaikanlagen. Der an die Einleitungsstelle angeschlossene Einzugsbereich weist eine Fläche A_E von 7,2 ha auf. Aufgrund der Wiesenflächen ergibt sich eine befestigte und abflusswirksame Fläche A_u von lediglich 0,9 ha. Das in Gräben und der kommunalen Regenwasserkanalisation gesammelte Niederschlagswasser wird dem Leßbach zugeführt.

1.2 Angaben zur Einleitungssituation

Einleitungsstelle	E1
Benutztes Gewässer	Leßbach
Gewässerordnung	Gewässer dritter Ordnung
Gewässerfolge	Leßbach – Rodach – Main – Rhein – Nordsee

2 Antrag

Die Gemeinde Weißenbrunn beantragte unter Vorlage von Planunterlagen die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des aus der Entwässerung der Johann-Georg-Herzog-Straße (Kreisstraße KC 5), des Geh- und Radweges entlang der Johann-

Georg-Herzog-Straße (Kreisstraße KC 5), der Straßen „Kirchberg“ und „Birkenstraße“ und der Wege bei den Photovoltaikanlagen in Hummendorf gesammelten Niederschlagswassers in den Leßbach.

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die von der BAURCONSULT Architekten Ingenieure AG & Co. KG, 97437 Haßfurt, gefertigten Planunterlagen vom 07.03.2024 zugrunde.

3 Verfahren

3.1 Beteiligung des allgemeinen amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach wurde als allgemeiner amtlicher Sachverständiger im Wasserrechtsverfahren um Prüfung des Antrags und Anfertigung des Gutachtens gebeten. Die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 03.11.2025 hat bei der Erteilung der Erlaubnis Berücksichtigung gefunden.

3.2 Ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens und öffentliche Auslegung

Das Vorhaben wurde seitens der Gemeinde Weißenbrunn im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Weißenbrunn vom 21.11.2025 (Jahrgang 56, Nr. 16), durch Aushang an den Amtstafeln im Gemeindegebiet sowie auf der Website der Gemeinde Weißenbrunn ortsüblich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach lagen in der Zeit vom 01.12.2025 bis zum 02.01.2026 bei der Gemeinde Weißenbrunn mit Einwendungsmöglichkeit binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

3.3 Einwendungen und Stellungnahmen

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Stellungnahmen seitens nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG anerkannter Vereinigungen wurden nicht abgegeben.

4 Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren des allgemeinen amtlichen Sachverständigen

4.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die beantragte Gewässerbenutzung und die wasserwirtschaftlichen Anforderungen gutachtlich geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Prüfung hat nur die Ableitung des aus dem Gewerbegebiet gesammelten Niederschlagwassers zum Gegenstand.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird ange regt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und der Betreiberin vorbehalten.

4.2 Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

4.3 Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Ergänzungen in der Bemessung zur Begrenzung der hydraulischen Gewässerbelastung. Gegen die beantragte Gewässerbenutzung bestehen keine Bedenken, sofern die vom allgemeinen amtlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und die in den Planunterlagen angebrachten Roteintragungen bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden.

Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Die Einleitung ist im Hinblick auf den Oberflächenwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Ein Einfluss auf den guten ökologischen und chemischen Zustand ist daher nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist überdies eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

4.3.1 Qualitative Gewässerbelastung

Die Nachweise der Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagswassers werden für die innerorts angeschlossenen Flächen nach DWA-A 102 und für den außerorts angeschlossenen Kreisstraßenabschnitt nach den Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS) geführt.

Die Kreisstraße KC 5 ist mit einem DTV-Wert von 2397 Kfz/24 h verzeichnet, was gemäß Tabelle 7 REwS eine Einstufung in Kategorie II bedeutet. Für die Kreisstraße kommt es nach Ziffer 8.1.2 REwS bei einem Regen von 15 l/(s*ha) zu keinem Abfluss. Das Behandlungsziel ist somit erreicht. Die angeschlossenen innerörtlichen Flächen werden zur Gänze in die Belastungskategorie I nach DWA-A 102 eingestuft. Eine Behandlung ist folglich nicht notwendig.

4.3.2 Quantitative Gewässerbelastung

Das berechnete erforderliche Rückhaltevolumen nach DWA-A 117 beläuft sich bei einer zulässigen Regenabflussspende des Leßbaches auf 3 m³. Nach DWA-M 153 kann bei Rückhaltevolumina von weniger als 10 m³ auf einen Rückhalt verzichtet werden.

II.

1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG sachlich sowie nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und für den Erlass dieses Bescheids zuständig.

2 Erlaubnisverfahren

Das beantragte Erlaubnisverfahren war nach den Bestimmungen des WHG in Verbindung mit dem BayWG und Art. 9 ff. BayVwVfG durchzuführen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen.

Für das Verwaltungsverfahren für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Vorschriften der Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

Die öffentliche Auslegung und die vorherige ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgten nach Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 27a und Art. 27b BayVwVfG. Die ortsübliche Bekanntmachung sowie die öffentliche Auslegung wurden fristgerecht vorgenommen.

3 Wasserrechtlicher Grundtatbestand – Erlaubnispflicht

Die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Leßbach stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Nachdem die Abwasseranlage von der Gemeinde Weißenbrunn betrieben wird und an der kommunalen Abwasserbeseitigung ein öffentliches Interesse besteht, kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden. Eine solche ist von der Betreiberin auch beantragt worden.

4 Erteilung der gehobenen Erlaubnis

4.1 Erlaubnisfähigkeit

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Zwingende Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen hinsichtlich der beabsichtigten Gewässerbenutzung nicht vor.

Es sind keine nachteiligen, auch durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht verhütbare oder ausgleichbare, Veränderungen der Gewässereigenschaften im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG zu besorgen. Die durch die Niederschlagswassereinleitung anzunehmenden Einwirkungen auf das Gewässer können durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers wird so gering gehalten, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Einleitung des getrennt vom Schmutzwasser gesammelten Niederschlagswassers ist des Weiteren mit den Anforderungen an die Eigenschaften des benutzten Gewässers und den sonstigen rechtlichen Regelungen vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Negative Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sind bei ordnungsgemäßem Anlagenbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht anzunehmen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 WHG). Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 Abs. 1 WHG) werden durch die angestrebte Benutzung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen steht die Abwassereinleitung dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Von einer durch die Gewässerbenutzung verursachten Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist nicht auszugehen. Überdies werden die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG beachtet. Die Abwasseranlage der Gemeinde Weißenbrunn wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so betrieben und unterhalten, dass die Einhaltung der Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sichergestellt ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 3, § 60 Abs. 1 WHG).

Eine Beeinträchtigung Rechte Dritter oder eine nachteilige Wirkung für Dritte durch die Gewässerbenutzung ist nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 4 WHG). Einwendungen zu Rechten und Interessen Dritter, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehen, wurden nicht geltend gemacht.

Sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Gewährung der begehrten Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) des Landratsamtes Kronach.

Da nach Maßgabe der auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Gründe für eine Versagung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 WHG bestehen, kann nach Ausübung pflichtgemäßem Ermessens die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 WHG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 WHG in dem Umfang, wie er sich aus den durch Roteintrag des allgemeinen amtlichen Sachverständigen geänderten und ergänzten Planunterlagen und durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen ergibt, erteilt werden. Dabei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung der Betreiberin und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz des Gewässers vor der Einleitung von Abwässern, abgewogen. Hierbei fand Berücksichtigung, dass bei Beachtung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine abträglichen Einwirkungen auf die Umwelt, im Besonderen auf das benutzte Gewässer, zu besorgen sind.

4.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zur Einhaltung der Anforderungen nach §§ 6, 12, 27, 55 und 57 WHG wurden seitens des Wasserwirtschaftsamtes Kronach als allgemeinen amtlichen Sachverständigen im Wasserrechtsverfahren Inhalts- und Nebenbestimmungen zur begehrten Erlaubnis vorgeschlagen.

Gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG kann die Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um abträgliche Wirkungen der Gewässerbenutzung zu vermeiden oder auszugleichen.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignet und erforderlich, um das Gewässer vor

schädlichen Veränderungen zu schützen, gleichzeitig nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder zu kompensieren und so die Benutzung des Gewässers zulassen zu können. Sie dienen dem Wohl der Allgemeinheit und sind angemessen, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen ohne die Betreiberin dabei in ihren Rechten unverhältnismäßig einzuschränken.

5 Abwasserabgabe

Über die Regenwasserkanalisation wird kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser mit abgeleitet (Trennsystem). Soweit die Anforderungen dieses Bescheids erfüllt sind, besteht für die Niederschlagswassereinleitung aus der Regenwasserkanalisation gemäß § 7 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 BayWG Abgabefreiheit.

6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 5, 6 und 10 KG und dem KVz.

Die Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung dar. Kostenschuldner ist die Antragstellerin als Veranlasserin der Amtshandlung.

Für die Entscheidung über die Höhe der Gebühr ist Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 (Erlaubnis für eine Niederschlagswassereinleitung) des KVz einschlägig.

Der mit der Amtshandlung verbundene Aufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin wurden bei der Gebührenermittlung berücksichtigt (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG). Es ergibt sich eine angemessene Gebühr in Höhe von 246,76 €. Die Gebührenbefreiung entfällt gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG.

Die Auslagen nach Art. 10 KG sind für das Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren des allgemeinen amtlichen Sachverständigen angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



gez. Schaller
Regierungsdirektor

Hinweise:

- 1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids grundsätzlich nicht enthalten.
- 2 Die Auferlegung nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt gemäß § 13 Abs. 1 WHG kraft Gesetzes vorbehalten.
- 3 Die Erlaubnis wird nach § 18 Abs. 1 WHG kraft Gesetzes in stets widerruflicher Weise erteilt.
- 4 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserrwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

5 Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes

Die Bemessungshäufigkeit der Kanäle richtet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 118. Es ist zu beachten, dass diese Vorgaben sowohl für neue Regenwasserkäne als auch für vorhandene Kanäle zu beachten sind. Dabei steht die Betreiberin in der Verantwortung, ein ausreichend leistungsfähiges Kanalnetz bereitzustellen.

Sollten die Bemessungshäufigkeiten des Arbeitsblattes DWA-A 118 nicht eingehalten werden, ist grundsätzlich vor Ort eine Überflutungsprüfung zu führen, um gegebenenfalls dort wo notwendig, eine ausreichende Überflutungssicherheit durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen zu können.

6 Abwasserbeseitigungspflicht

Zur wasserrechtlich geregelten kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht gehören neben dem Bau auch Betrieb und Unterhalt sowie die Sanierung der bestehenden Entwässerungssysteme. Zustandserfassung und -beurteilung – z. B. im Rahmen der Eigenüberwachung – sind Teilaufgaben der Sanierungsplanung. Dabei erkennbare bauliche und betriebliche Zustände, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, müssen in angemessenen Zeiträumen beseitigt werden. Bei der Durchführung der Maßnahmen kommt der Betriebssicherheit des Kanalnetzes sowie dem Schutz des Grundwassers und des Bodens eine besondere Bedeutung zu. Besteht eine konkrete Gefahr für das Grundwasser oder wurde bereits eine Beeinträchtigung des Grundwassers festgestellt, folgt schon aus der Abwasserbeseitigungspflicht, dass die Sanierung unverzüglich erfolgen muss.

Vorrangig und unverzüglich zu sanieren sind insbesondere Kanalisationen, die nach Menge und Art des Abwassers ein besonderes Risikopotential aufweisen und bei denen bereits Anhaltspunkte über Schäden und Undichtigkeiten vorliegen und Straßeneinsenkung oder ein Straßeneinbruch in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Rechtsquellen:

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erlassen mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasser-RNRG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Bauproduktengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) 2024/3110 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten vom 9. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 4/2026)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl. Nr. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 24/2025 S. 667)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtvorschriften vom 23. Dezember 2024 (GVBl. Nr. 24/2024 S. 599)
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayerns vom 25. Juli 2025 (GVBl. Nr. 14/2025 S. 254)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (GVBl. Nr. 24/2001 S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung und des Kostenverzeichnisses vom 13. Mai 2025 (GVBl. Nr. 10/2025 S. 318)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I Nr. 1108), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 17. April 2024 (BGBl. I Nr. 132/2024)
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. Nr. 1995 S. 769, BayRS 753-1-12-U), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. Nr. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U)